

Satzung

House of Energy e.V.

§ 1

Name, Sitz, Zweck, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen „House of Energy“ e. V. und ist im Vereinsregister eingetragen (im Folgenden auch: „HoE“).
- (2) Sitz des Vereins ist Kassel.
- (3) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (AO).
Zweck des Vereins ist die Förderung von Wissenschaft und Forschung im Sinne des § 52 AO sowie die hiermit verbundene Unterstützung anderer Körperschaften im Sinne des § 58 AO. Das „House of Energy (HoE)“ stellt als energiewissenschaftliches Netzwerk im Zusammenwirken von Wirtschaft, Wissenschaft, Politik und Gesellschaft eine konzeptionelle Plattform zu grundsätzlichen Fragen der Energieversorgung im Allgemeinen und der Umsetzung der Energiewende in Hessen im Besonderen dar. Neben der Etablierung neuer und der Pflege existierender Netzwerke dient das HoE zugleich dem Transfer wissenschaftlich-technischer Erkenntnisse aus den hessischen Forschungseinrichtungen in die Unternehmen und in die Gesellschaft. Dadurch wird einerseits die Zusammenarbeit zwischen Hochschulen und Unternehmen im Energiebereich intensiviert und andererseits die besondere Expertise hessischer Forschungseinrichtungen und Unternehmen bei der Entwicklung innovativer Energie-wandlungs-, verteilungs-, Effizienz- und Speichertechnologien gebündelt.

Der Satzungszweck wird erreicht durch Konzentration der Aktivitäten des HoE insbesondere auf vier Kernbereiche, „Erneuerbare Energien“, „Systemintegration und intelligente Energiebereitstellung“, „Energieeffizienz“ sowie „Energiewirtschaftliche Forschung“. Hierzu sollen regelmäßige Veranstaltungen, Schulungen, Workshops und Seminare zur Vernetzung und Integration aller Interessengruppen stattfinden.

Im Besonderen soll durch das HoE die Förderung der interdisziplinären Lehre und der wissenschaftlichen Forschung sowie der Aus- und Weiterbildung auf dem Gebiet der Energie- und Effizienztechnologien, z.B. durch die Förderung von: Graduiertenkollegs, Aufbaustudien, Symposien, Weiterbildungskurse, Vergabe von Bachelor- und Masterarbeitsthemen, Unterstützung der „Jugend forscht“-Initiative, verstärkt werden. Damit wird den Gemeinwohlinteressen aller Bürger für saubere, naturverträgliche und nachhaltige Energiegewinnung und dem schonenden Umgang mit der Ressource Energie Rechnung getragen.

- (4) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (5) Personen männlichen, weiblichen oder diversen Geschlechts werden von dieser Satzung gleichermaßen angesprochen und unterliegen ihr mit Rechten und Pflichten.

Aus Gründen der vereinfachten Lesbarkeit des Satzungstextes wird in dieser Satzung durchgängig die maskuline Form verwendet.

§ 2 Selbstlosigkeit

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 3 Mittelverwendung

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder des Vereins erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.

§ 4 Begünstigungsverbot, Aufwendungsersatz, Ehrenamtszuschale

- (1) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (2) Die Mitglieder der Organe des Vereins sowie mit Aufgaben der Förderung des Vereins betraute Mitglieder haben gegenüber dem Verein einen Anspruch auf Ersatz der ihnen in Zusammenhang mit ihrer Amtsausübung entstandenen Aufwendungen (§ 670 BGB) im Rahmen der Beschlüsse des Vorstandes und im Rahmen der finanziellen Leistungsfähigkeit des Vereins. Eine Ehrenamtszuschale (§ 3 Nr. 26a EStG) in Form pauschalen Aufwendungsersatzes oder einer Tätigkeitsvergütung kann auf Beschluss des Vorstands geleistet werden.

§ 5 Mitglieder und Mitgliedsbeiträge

- (1) Mitglied des Vereins kann jede juristische Person oder Personengesellschaft oder juristische Person öffentlichen Rechts werden, deren fachliche Interessen im Zusammenhang mit der Förderung von Wissenschaft und Forschung im Sinne des § 1 Absatz 3 steht. Die Mitgliedschaft ist nicht übertragbar.
- (2) Die Mitgliedschaft setzt die Zustimmung des geschäftsführenden Vorstandes voraus, der genaue Beginn wird zwischen dem neuen Mitglied und der Geschäftsführung vereinbart.
- (3) Der Verein verarbeitet personenbezogene Daten seiner Mitglieder. Diese Daten werden ausschließlich für die Mitgliederverwaltung und Betreuung verarbeitet. Nähere Informationen zum Datenschutz erhalten Mitglieder über die jeweils gültige Version

der Datenschutzinformation für Mitglieder. Da der Verein nur richtige Daten verarbeiten darf, sind die Mitglieder verpflichtet, Änderungen ihrer Daten unverzüglich dem Verein mitzuteilen.

- (4) Der Verein erhebt von den Mitgliedern Jahresbeiträge, deren Höhe durch die Mitgliederversammlung im Voraus beschlossen und in einer Beitragsordnung festgesetzt wird.
- (5) Bei der Mitgliedschaft werden die folgenden Kategorien unterschieden:
 - a) Ordentliche Mitgliedschaft
 - b) Premiummitgliedschaft
- (6) Ordentliche Mitglieder können sein:
 - a) das für Energie, Wirtschaft, Verkehr und Wohnen zuständige hessische Ministerium
 - b) das für Wissenschaft und Kunst zuständige hessische Ministerium
 - c) weitere hessische Ministerien oder die hessische Staatskanzlei oder Abteilungen der hessischen Staatskanzlei
 - d) kleine und mittlere Unternehmen und Institutionen (KMU) mit weniger als 250 Mitarbeitern (Vollzeitmitarbeiteräquivalente) und weniger als 25 Mio. € Umsatz p.a.
 - e) Unternehmen mit mehr als 250 Mitarbeitern (≥ 250 Mitarbeiter) oder mehr als 25 Mio. € (≥ 25 Mio. €) Umsatz p.a.
 - f) Hochschulen, Universitäten, Forschungseinrichtungen und Institute (wissenschaftliche Mitglieder).

Die jeweils aktuell im HoE mitwirkenden Ministerien/Körperschaften (a bis c) werden in einem vom geschäftsführenden Vorstand beschlossenen Dokument (Mitgliederliste des Landes) vermerkt.

Bei der Ermittlung der Mitarbeiteranzahl und des Jahresumsatzes zur Unterscheidung ordentlicher Mitglieder sind entsprechende Schwellenwerte innerhalb einer Unternehmensgruppe zu konsolidieren. Grundlage bildet der letzte verfügbare Geschäftsbericht.

- (7) Ordentliche Mitglieder haben – um den Zweck des Vereins in besonderer Weise zu unterstützen – die Möglichkeit, eine Premium-Mitgliedschaft einzugehen. Das Nähere hierzu ist in den Richtlinien zur Premium-Mitgliedschaft geregelt, die von der Mitgliederversammlung beschlossen werden.
- (8) Die juristischen Personen und die Personengesellschaften bevollmächtigen eine natürliche Person als ständigen Vertreter für die Ausübung ihrer Mitgliedschaftsrechte. Wird keine natürliche Person benannt, wird das Mitglied automatisch durch seinen gesetzlichen Vertreter vertreten.
- (9) Mit der Erstaufnahme in den Verein dauert diese Mitgliedschaft zunächst zwei Jahre. Eine Verkürzung auf ein Jahr ist in Absprache mit dem geschäftsführenden Vorstand möglich; im Anschluss verlängert sie sich um jeweils ein Jahr, wenn nicht einer der in § 6 benannten Beendigungsgründe eintritt.
- (10) Natürlichen Personen kann eine Ehrenmitgliedschaft verliehen werden. Die Ehrenmitgliedschaft ist keine Mitgliedschaft im vereinsrechtlichen Sinne; die mit ihr verbundenen Rechte und Pflichten sind ausschließlich in dieser Satzung niedergelegt. Ehrenmitglied kann jede natürliche Person sein, die sich um den Verein besonders verdient gemacht hat und diesen auch weiterhin aktiv unterstützt. Die Ehrenmitgliedschaft und ihre Dauer werden durch einstimmigen Beschluss des Vorstandes verliehen.

§ 6

Ende der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet
 - a) mit der Auflösung der betreffenden juristischen Personen oder Personengesellschaft;
 - b) nach schriftlicher Kündigung des Mitgliedes zum Ende des Mitgliedschaftszeitraumes nach § 5 Absatz 9. Die Kündigung muss mindestens drei Monate vor Ablauf des Mitgliedschaftszeitraumes in schriftlicher Form beim Verein eingegangen sein;
 - c) mit dem Ausschluss des Mitglieds aus dem Verein gemäß Absatz 3,
 - d) mit der Kündigung der Mitgliedschaft durch den Verein.

- (2) Die Ehrenmitgliedschaft endet
 - a) mit dem Tod des Ehrenmitglieds;
 - b) mit dem Ausschluss des Ehrenmitglieds aus dem Verein gemäß Absatz 3
- (3) Bei vereinsschädigendem Verhalten können Mitglieder und Ehrenmitglieder durch die Mitgliederversammlung ausgeschlossen werden. Ausscheidenden und ausgeschlossenen Mitgliedern und Ehrenmitgliedern stehen keine vermögensrechtlichen Ansprüche gegenüber dem Verein zu.
- (4) Die Mitgliedschaft kann durch den Vorstand mit einer Frist von drei Monaten zum Ende des Geschäftsjahres gekündigt werden; die Kündigung ist zu begründen. Gegen die Kündigung kann das Mitglied mit einer Frist von einem Monat nach Zugang die Mitgliederversammlung anrufen, welche endgültig über die Kündigung entscheidet. Wird die Frist versäumt, kann die Kündigung nicht mehr angegriffen werden.

§ 7

Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Die Rechte und Pflichten der Mitglieder richten sich nach dieser Satzung des Vereins und den einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen.
- (2) Die Mitglieder sind gehalten, den Verein bei der Erfüllung seiner satzungsbemäßen Aufgaben aktiv zu unterstützen.

§ 8

Organe/Geschäftsstelle

- (1) Die Organe des Vereins sind
 - a) die Mitgliederversammlung
 - b) der Vorstand, einschließlich des geschäftsführenden Vorstandes
 - c) (sofern eingerichtet) der Beirat.
- (2) Der Verein richtet eine Geschäftsstelle ein, die von einem besonderen Vertreter im Sinne von § 30 BGB geleitet wird und welcher die operativen Aufgaben des Vereins übernimmt. Sein Aufgabenkreis und der Umfang seiner Vertretungsmacht des Vereins werden durch die vom geschäftsführenden Vorstand genehmigte Geschäftsordnung festgelegt. Der besondere Vertreter wird im Vereinsregister eingetragen.

§ 9 Mitgliederversammlung

- (1) Zur Teilnahme an der Mitgliederversammlung sind alle Mitglieder des Vereins und alle Ehrenmitglieder berechtigt, letztere mit Rede-, aber nicht mit Stimmrecht. Ein Mitglied kann ein anderes Mitglied schriftlich bevollmächtigen, es in der Mitgliederversammlung zu vertreten. Mehrfachvertretung ist nicht zulässig.
- (2) Die Mitglieder werden durch ihre Organe oder durch Bevollmächtigte vertreten. Die Vollmacht bedarf der Schriftform. Untervollmächtigen sind möglich.
- (3) Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich. Sie kann auf Beschluss des geschäftsführenden Vorstandes auch als Online-Veranstaltungen durchgeführt werden.
- (4) Die ordentliche Mitgliederversammlung soll mindestens einmal jährlich vom geschäftsführenden Vorstand einberufen werden. Die Leitung der Mitgliederversammlung obliegt dem geschäftsführenden Vorstand; auf Vorschlag des Vorstandes kann eine gesonderte Versammlungsleitung bestellt werden.
- (5) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung wird vom Vorstand im Bedarfsfall oder auf begründeten schriftlichen Antrag von mindestens einem Drittel der Mitglieder einberufen.
- (6) Die Einladung zur Mitgliederversammlung ist den Mitgliedern schriftlich unter Angabe von Ort bzw. Online-Plattform, Zeit und Tagesordnung mindestens zwei Wochen vorher durch die Geschäftsstelle zu übersenden. Bei außerordentlichen Mitgliederversammlungen verkürzt sich die Frist auf mindestens eine Woche. Die Einladung erfolgt durch einfachen Brief oder elektronische Post (E-Mail) an die letzte dem Verein bekannte Adresse.
- (7) Zusätzliche Anträge zur Tagesordnung von Mitgliedern müssen dem Vorsitzenden des Vorstandes
 - a) eine Woche bei ordentlichen Mitgliederversammlungen,
 - b) drei Tage bei außerordentlichen Mitgliederversammlungenvor dem jeweiligen Versammlungstermin vorliegen. Verspätete Anträge sind, soweit es sich nicht um begründete Dringlichkeitsanträge handelt, unbeachtlich und werden nicht zur Tagesordnung genommen. Über die Zulassung von Dringlichkeitsanträgen entscheidet die Mitgliederversammlung.

- (8) Die Geschäftsstelle übernimmt die inhaltliche und organisatorische Vorbereitung der Mitgliederversammlung in Abstimmung mit dem geschäftsführenden Vorstand.

§ 10

Zuständigkeiten der Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung
- a) wählt aus ihrer Mitte bis zu fünf Mitglieder des Vorstands.
 - b) kann ein gewähltes Vorstandsmitglied vor Ablauf der Amtsperiode aus wichtigem Grund abberufen;
 - c) entscheidet über den Jahresabschluss für das vergangene Jahr, beschließt den Wirtschaftsplan für das kommende Geschäftsjahr und nimmt die Finanzplanung für die darauffolgenden vier Jahre zur Kenntnis;
 - d) entscheidet über die Entlastung des Vorstands, des geschäftsführenden Vorstandes und der Geschäftsführung;
 - e) wählt den Abschlussprüfer zur Prüfung des Jahresabschlusses;
 - f) entscheidet in allen Fällen, in denen nicht die Zuständigkeit eines anderen Organs bestimmt ist;
 - g) kann Anträge an den Vorstand zu inhaltlichen Ausrichtung des Vereins stellen;
 - h) erlässt die Richtlinien für die Premiummitgliedschaft,
 - i) entscheidet über Satzungsänderungen des Vereins, soweit diese nicht durch den Vorstand vorgenommen werden;
 - j) erlässt die Beitragsordnung;
 - k) entscheidet über die Auflösung des Vereins.
- (2) In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied im Sinne des § 5 Abs. 4 eine Stimme.
- (3) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, sofern form- und fristgerecht eingeladen wurde und mindestens ein Viertel der Mitglieder erschienen oder vertreten sind. Im Falle der fehlenden Beschlussfähigkeit, findet direkt im Anschluss eine weitere Mitgliederversammlung statt, welche ohne Rücksichtnahme auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig ist.

- (4) Beschlüsse nach Absatz 1a) bis f) werden durch einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst.
- (5) Beschlüsse nach Absatz 1 g) bis j) werden durch Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst.
- (6) Beschlüsse gemäß Absatz 1 k) werden durch Dreiviertelmehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst, wobei mindestens die Hälfte der Mitglieder bei dieser Mitgliederversammlung anwesend sein müssen. Die Mitglieder, die nicht anwesend sind, können ihre Stimme schriftlich abgeben.
- (7) In der Mitgliederversammlung wird eine Niederschrift geführt, die vom Vorsitzenden des Vorstands und einem Schriftführer zu genehmigen und zu unterzeichnen ist. Der Schriftführer wird zu Beginn der Mitgliederversammlung vom Versammlungsleiter bestimmt. Die Niederschrift soll die Ergebnisse der Versammlung, insbesondere die gefassten Beschlüsse enthalten. Die Niederschrift wird den Mitgliedern per Brief oder elektronischer Post (E-Mail) durch die Geschäftsstelle zugesandt. Einwendungen gegen das Protokoll oder die gefassten Beschlüsse sind innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe gegenüber dem Vorstand anzubringen. Danach gilt das Protokoll als genehmigt und eine Beschlussanfechtung ist nicht mehr möglich. Über Einwendungen gegen das Protokoll entscheidet die nachfolgende Mitgliederversammlung.

§ 11 Vorstand

- (1) Der Vorstand leitet den Verein und ist für seine inhaltliche Ausrichtung verantwortlich.
- (2) Er besteht aus entsandten und bis zu fünf gewählten Mitgliedern. Der Vorstand besteht aus mindestens drei Mitgliedern. Hierbei sollten die verschiedenen Mitgliederkategorien berücksichtigt werden.
- (3) Durch Entsendung gehören dem Vorstand an:
 - a) bis zu drei Vertreter des Landes Hessen, vertreten durch das Hessische Ministerium, das schwerpunktmäßig zuständig ist, für Wirtschaft, Energie, Verkehr und Wohnen, das Hessische Ministerium, das schwerpunktmäßig zuständig ist für Wissenschaft und Kunst und ein weiteres Ministerium oder die Staatskanzlei oder von ihnen benannte Vertreter;
 - b) ein Vertreter der Technischen Universität Darmstadt;
 - c) ein Vertreter der Universität Kassel

- d) ein Vertreter des Fraunhofer IEE in Kassel;
- e) je ein Vertreter pro Premiummitglied.

Die Entsendung erfolgt durch schriftliche Erklärung an den Verein. Das Entsenderecht geht automatisch auf eine mögliche Nachfolgeorganisation über.

- (4) Die Mitgliederversammlung wählt die übrigen Mitglieder des Vorstandes; es können bis zu fünf Vorstandsmitglieder gewählt werden.
- (5) Die Amtszeit der gewählten Vorstandsmitglieder beträgt drei Jahre. Wiederwahl ist zulässig. Der Vorstand bleibt im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist. Die Amtszeit des entsandten Vertreters eines Vorstandsmitgliedes endet, wenn das entsendende Vereinsmitglied die Entsendung widerruft oder der entsandte Vertreter schriftlich seinen Rücktritt gegenüber dem geschäftsführenden Vorstand erklärt oder die Mitgliedschaft der Organisation endet.
- (6) Der Vorstand wählt aus seiner Mitte einen geschäftsführenden Vorstand des Vereins, bestehend aus einem Vorsitzenden des Vorstands und zwei Stellvertretern. Die Amtszeit des geschäftsführenden Vorstands beträgt drei Jahre. Wiederwahl ist zulässig. Der geschäftsführende Vorstand bleibt im Amt, bis ein neuer geschäftsführender Vorstand gewählt ist. Kooption ist bis zum Ende der Amtsperiode möglich. Der Vorstand wählt zunächst den Vorsitzenden des Vorstandes und danach zwei stellvertretende Vorsitzende des Vorstands. Die Wahlen sind einzeln durchzuführen und werden durch Zweidrittelmehrheit der anwesenden Stimmen entschieden. Dem geschäftsführenden Vorstand soll jeweils ein Vertreter der Ministerien, der Wirtschaft und der Wissenschaft angehören. Der Vorsitzende des Vorstands und die beiden stellvertretenden Vorsitzenden des Vorstands sind im Sinne des § 26 BGB gesetzliche Vertreter des Vereins. Der Verein wird gemeinschaftlich durch zwei Mitglieder des geschäftsführenden Vorstands vertreten.

Der geschäftsführende Vorstand führt die Geschäfte des Vereins unter Berücksichtigung der Entscheidungen der Mitgliederversammlung und des Vorstands. Die Beschlussfassung des geschäftsführenden Vorstands erfolgt durch einfache Mehrheit. Die Geschäftsstelle unterstützt den geschäftsführenden Vorstand in seiner Arbeit.

- (7) Zu den Sitzungen des Vorstands ist mit einer Frist von zwei Wochen einzuladen. Zu den Sitzungen des geschäftsführenden Vorstands ist mit einer Frist von einer Woche einzuladen. Die Einladung erfolgt durch einfachen Brief oder elektronische Post (E-Mail) über die Geschäftsstelle an die letzte dem Verein bekannte Adresse. Die Sitzung des Vorstandes und die Sitzung des geschäftsführenden Vorstandes können auf Beschluss des geschäftsführenden Vorstandes auch als Online-Sitzungen abgehalten werden.

- (8) Eilbedürftige Abstimmungen können auch ohne Einhaltung der Frist für Sitzungen schriftlich im Umlaufverfahren oder im Rundrufverfahren (Telefon, E-Mail etc.) erfolgen.
- (9) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn ein Viertel der Stimmberechtigten anwesend bzw. vertreten ist. Die Beschlussfassungen des Vorstandes erfolgen durch Zweidrittelmehrheit der anwesenden Stimmen. Im Falle der fehlenden Beschlussfähigkeit, findet direkt im Anschluss eine weitere Vorstandssitzung statt, welche ohne Rücksichtnahme auf die Anzahl der erschienenen Vorstandsmitglieder beschlussfähig ist.
- (10) Über die Vorstandssitzung wird eine Niederschrift geführt, die vom Vorsitzenden des Vorstands oder einem seiner Stellvertreter und einem Schriftführer zu genehmigen und zu unterzeichnen ist. Der Schriftführer wird zu Beginn der Vorstandssitzung vom Vorsitzenden des Vorstands bestimmt, sofern dieser nicht anwesend ist, durch einen seiner Stellvertreter oder ein Vorstandsmitglied. Die Niederschrift soll die Ergebnisse der Versammlung, insbesondere die gefassten Beschlüsse enthalten. Die Niederschrift wird den Mitgliedern des Vorstands per Brief oder elektronischer Post (E-Mail) durch die Geschäftsstelle zugesandt. Im Umlaufverfahren oder Rundrufverfahren getroffene Beschlüsse hat der Vorsitzende unverzüglich zu protokollieren und über die Geschäftsstelle allen Vorstandsmitgliedern per Brief oder elektronischer Post (E-Mail) mitzuteilen.
- (11) Die Haftung des Vorstands und des besonderen Vertreters richtet sich nach § 31 a BGB.
- (12) Die Geschäftsstelle übernimmt die inhaltliche und organisatorische Vorbereitung der Vorstandssitzungen in Abstimmung mit dem geschäftsführenden Vorstand.

§ 12 Zuständigkeit des Vorstands

- (1) Im Rahmen seiner Leitungsfunktion ist der Vorstand insbesondere für folgende Aufgaben zuständig:
 - a) er legt den Jahresabschluss der Mitgliederversammlung zur Entscheidung vor;
 - b) er legt die Wirtschaftsplanung des kommenden Geschäftsjahres der Mitgliederversammlung zur Entscheidung vor;
 - c) er stellt der Mitgliederversammlung die Finanzplanung für die darauffolgenden vier Jahre vor;
 - d) er bereitet die Beschlüsse der Mitgliederversammlung vor und vollzieht sie, erforderlichenfalls durch den geschäftsführenden Vorstand;

- e) er berichtet der Mitgliederversammlung einmal jährlich über die wesentlichen Angelegenheiten des Vereins;
 - f) er beschließt über die inhaltliche Gestaltung der Geschäftsfelder;
 - g) er wählt aus seinem Kreis den Vorsitzenden des Vorstands und seine zwei Stellvertreter (vertretungsberechtigte Vorstandsmitglieder) für die Dauer von drei Jahren
 - h) richtet erforderlichenfalls einen Beirat mit Beratungsfunktion ein,
 - i) Vornahme von Satzungsänderungen redaktioneller Art sowie solcher, die aufgrund von Vorgaben des Registergerichtes hinsichtlich der Eintragungsfähigkeit oder des Finanzamtes hinsichtlich der Steuerbegünstigung des Vereins erforderlich werden.
- (2) Der geschäftsführende Vorstand bereitet Finanz- und Projektpläne und den Jahresabschluss für die Vorstandssitzungen vor.
- (3) Der geschäftsführende Vorstand bestellt einen Geschäftsführer als besonderen Vertreter im Sinne des § 30 BGB für die Geschäftsstelle und überträgt Aufgaben an diesen. Sein Aufgabenkreis und der Umfang seiner Vertretungsmacht werden durch die Geschäftsordnung festgelegt. Der Geschäftsführer nimmt an den Sitzungen des Vorstands und des geschäftsführenden Vorstands teil und hat bei der Beschlussfassung beratende Stimme.
- (4) Der geschäftsführende Vorstand kontrolliert die Geschäftsführung und die Geschäftsstelle.
- (5) Der geschäftsführende Vorstand entscheidet über die Aufnahme neuer Mitglieder. Sofern ein Mitglied abgelehnt wird, muss die Ablehnung gegenüber dem Vorstand begründet werden.

§ 13 Beirat

- (1) Der Vorstand kann einen Beirat einrichten. Der Beirat hat die Aufgabe, dem Verein bei der Verfolgung seiner satzungsgemäßen Zwecke beratend zur Seite zu stehen und unabhängige externe Expertise einzubringen.
- (2) Die Berufung in den Beirat erfolgt durch den Vorstand.
- (3) Vorstandsmitglieder können nicht Mitglieder des Beirats sein.

- (4) Der Beirat besteht aus bis zu 15 Mitgliedern. Die Berufung eines Beiratsmitglieds erfolgt für die Dauer von zwei Jahren, vom Tage der Berufung an gerechnet. Das Beiratsmitglied bleibt jedoch bis zu seiner Neuberufung oder bis zur Berufung eines Nachfolgers im Amt. Jedes Mitglied des Beirates ist einzeln vom Vorstand zu berufen.
- (5) Der Beirat wählt in seiner konstituierenden Sitzung einen Vorsitzenden und einen stellvertretenden Vorsitzenden für die Dauer von einem Jahr. Diese bleiben bis zur Neuwahl der Nachfolger im Amt.
- (6) Die Sitzungen des Beirates können auch als Online-Sitzungen abgehalten werden. Eine Sitzung des Beirates soll mindestens halbjährlich stattfinden. Der Beirat wird von seinem Vorsitzenden oder vom stellvertretenden Vorsitzenden schriftlich mit einer Frist von mindestens drei Wochen – unter Mitteilung der Tagesordnung – über die Geschäftsstelle einberufen. Der Beirat muss einberufen werden, wenn mindestens fünf Beiratsmitglieder die Einberufung schriftlich unter Angabe des Grundes und des Zweckes verlangen. Wird dem Verlangen innerhalb einer Frist von zwei Wochen nicht entsprochen, sind die Beiratsmitglieder, die die Einberufung des Beirates verlangt haben, berechtigt, selbst den Beirat einzuberufen.
- (7) Zu den Sitzungen des Beirats sind auch alle Vorstandsmitglieder eingeladen. Die Einladung erfolgt schriftlich durch die Geschäftsstelle.
- (8) Die Sitzungen des Beirates werden von seinem Vorsitzenden bei dessen Verhinderung, vom stellvertretenden Vorsitzenden geleitet.
- (9) Der Beirat bildet seine Meinung durch Beschlussfassung. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.
- (10) Scheidet ein Mitglied des Beirates vorzeitig aus, so beruft der Vorstand ein anderes Mitglied.
- (11) Die Geschäftsstelle übernimmt die inhaltliche und organisatorische Vorbereitung der Beiratssitzungen in Abstimmung mit dem Vorsitzenden des Beirats.

§ 14 Auflösung

- (1) Zur Auflösung des Vereins bedarf es der Dreiviertelmehrheit der abgegebenen Stimmen, wobei mindestens die Hälfte der Mitglieder bei dieser Mitgliederversammlung anwesend sein müssen. Die Mitglieder, die nicht anwesend sind, können ihre Stimme schriftlich abgeben.

- (2) Bei Auflösung und Abwicklung des Vereins oder bei Wegfall seiner steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für Wissenschaft und Forschung.
- (3) Im Auflösungsbeschluss ist über den Vermögensanfall nach Absatz 2 zu entscheiden und ein Liquidator zu bestellen. Wird von der Mitgliederversammlung kein gesonderter Liquidator bestellt, wird der zum Zeitpunkt des Auflösungsbeschlusses amtierende Vorsitzende des geschäftsführenden Vorstandes Liquidator.

§ 15 **Haftungsbeschränkung**

- (1) Für Schäden, gleich welcher Art, die einem Mitglied bei der Teilnahme an Veranstaltungen oder der Benutzung von Vereinseinrichtungen, -gerätschaften oder -gegenständen oder infolge von Handlungen oder Anordnungen der Vereinsorgane (z.B. Vorstand) oder sonstiger im Auftrag des Vereins tätiger Personen entstehen, haftet der Verein nur, wenn ein Organmitglied (z.B. Vorstandsmitglied), ein Repräsentant oder eine sonstige Person, für die der Verein gesetzlich einzustehen hat, den Schaden vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht hat.
- (2) Im Falle einer Schädigung gemäß Absatz 1 haftet auch die handelnde oder sonst wie verantwortliche Person dem geschädigten Vereinsmitglied nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit.
- (3) Schädigt ein Mitglied den Verein in Ausübung eines Vereinsamtes oder in Ausführung einer Tätigkeit im Auftrag oder wohlverstandenen Interesse des Vereins, so darf der Verein Schadensersatzansprüche gegen das Mitglied nur geltend machen, wenn diesem Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt. Dies gilt auch für den Fall, dass der Verein bei einem Mitglied Regress nimmt, weil der Verein von einem außenstehenden Dritten in Anspruch genommen worden ist.
- (4) Verlangt ein außenstehender Dritter von einem Mitglied Schadensersatz, so hat das Mitglied einen Freistellungsanspruch gegen den Verein, falls es die Schädigung in Ausübung eines Vereinsamtes oder in Ausführung einer Tätigkeit im Auftrag oder wohlverstandenen Interesse des Vereins herbeigeführt und hierbei weder vorsätzlich noch grob fahrlässig gehandelt hat. Die Haftung für leichte Fahrlässigkeit wird ausgeschlossen.